

Einladung an die Aktionäre zur ausserordentlichen Generalversammlung der PARIS RE Holdings Limited, Zug, am Dienstag, 11. August 2009, 14.00 Uhr (MEZ), im Casino Zug, Artherstrasse 2–4, 6300 Zug, Schweiz

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat der PARIS RE Holdings Limited (die **Gesellschaft**) unterbreitet der Generalversammlung die folgenden Traktanden und die folgenden Anträge zur Beschlussfassung:

1. Wahlen von neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats

Die Herren David R. Tunnell, James D. Carey, Nicolas Zerbib, Brian Modesitt, Robert Hurst und Björn Jansli haben ihren Rücktritt vom Verwaltungsrat der Gesellschaft erklärt. Diese Rücktritte stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des Aktien- und Optionskaufvertrags vom 4. Juli 2009 zwischen PartnerRe Ltd., Bermuda, und gewisser Private Equity-Aktionäre der Gesellschaft sowie, bezüglich ausgewählter Bestimmungen, der Gesellschaft (der **Aktien- und Optionskaufvertrag**) und gelten mit Wirkung per Vollzug.

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen in den Verwaltungsrat neu zu wählen: Herrn Emmanuel Clarke für eine Amtszeit bis zur ordentlichen Generalversammlung 2012, Herren Bruno Meyenhofer, Albert Benchimol, Costas Miranthis und Thaddeus Walker für eine Amtszeit bis zur ordentlichen Generalversammlung 2011 und Herrn William Babcock für eine Amtszeit bis zur ordentlichen Generalversammlung 2010. Diese Wahlen stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des Aktien- und Optionskaufvertrags und gelten mit Wirkung ab Vollzug.

Die Lebensläufe der Herren Emmanuel Clarke, Bruno Meyenhofer, Albert Benchimol, Costas Miranthis, Thaddeus Walker und William Babcock sind auf der Homepage der Gesellschaft verfügbar (www.paris-re.com).

2. Änderung von Artikel 19 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Mindestanzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft von 10 auf 6 zu reduzieren und dementsprechend Artikel 19 der Statuten wie folgt zu ändern (Änderung markiert):

Artikel 19 – Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens ~~10~~ **6** und höchstens 15 Mitgliedern.

3. Streichung von Artikel 34 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, den Artikel 34 der Statuten gänzlich zu streichen.

4. Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung in der Höhe von CHF 185'711'943.97 (Änderung von Art. 4 Abs. 1, 4^{bis} Abs. 1, 4^{ter} und 4^{quater} Abs. 1 der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt unter den Voraussetzungen, dass (i) die Bedingungen des Vollzugs der im Aktien- und Optionskaufvertrag (in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehenen Transaktionen und die Bedingungen des Transaktionsvertrags vom 4. Juli 2009 zwischen der Gesellschaft und PartnerRe Ltd., Bermuda (**Transaktionsvertrag**), in Bezug auf die Kapitalherabsetzung (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden oder darauf verzichtet wird und (ii) PARIS RE Holdings France mindestens USD 171'163'082 des von der Gesellschaft gewährten konzerninternen Darlehens zurückzahlt, oder die Gesellschaft die beabsichtigte Kapitalherabsetzung in gleicher Höhe anderswie finanziert hat, in jedem Fall im Einklang mit dem Transaktionsvertrag (in der jeweils geltenden Fassung):

- a) das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft um CHF 185'711'943.97 von CHF 385'972'749.91 auf CHF 200'260'805.94 herabzusetzen durch Reduktion des Nennwerts jeder einzelnen Inhaberaktie um CHF 2.17 von CHF 4.51 auf CHF 2.34 und den Betrag von CHF 2.17 pro Aktie an die Aktionäre auszuzahlen;
- b) sämtliches Aktienkapital, das bis zum Vollzug der Kapitalherabsetzung in Anwendung von Art. 4^{bis}, 4^{ter} und 4^{quater} der Statuten gegebenenfalls neu geschaffen wird, durch Reduktion des Nennwertes jeder solchen Inhaberaktie um CHF 2.17 pro Aktie herabzusetzen und den Betrag pro Aktie von CHF 2.17 an die Aktionäre auszuzahlen;
- c) als Ergebnis des in Übereinstimmung mit Art. 732 Abs. 2 des Obligationenrechts (**OR**) erstellten Prüfungsberichts, der am Tag der Generalversammlung vorliegen wird, festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind; und
- d) die Kapitalherabsetzung wie folgt durchzuführen:
 - (i) Unmittelbar nach der Generalversammlung wird der Verwaltungsrat die Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 733 OR veröffentlichen.
 - (ii) Wird die Kapitalherabsetzung nicht bis 11. Dezember 2009 vollzogen bzw. ist der Vollzug der Kapitalherabsetzung bis zu diesem Datum nicht absehbar, veröffentlicht der Verwaltungsrat erneut die Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 733 OR. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird ein in Übereinstimmung mit Art. 732 Abs. 2 OR aufdatierter Prüfungsbericht erstellt. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Kapitalherabsetzung nur zu vollziehen, wenn der aufdatierte Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
- e) bei Vollzug der Kapitalherabsetzung Art. 4, 4^{bis}, 4^{ter} und 4^{quater} der Statuten wie folgt zu ändern (Änderungen markiert):

Aktienkapital
Art. 4 Abs. 1

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF ~~385'972'749.91~~ **200'260'805.94** und ist eingeteilt in 85'581'541 voll liberierte Inhaberaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF ~~4.51~~ **2.34**.

[Abs. 2 bleibt unverändert.]

Bedingtes Aktienkapital
Art. 4^{bis} Abs. 1

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 14'700'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF ~~4.51~~ **2.34** um höchstens CHF ~~66'207'000~~ **34'398'000** erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[Abs. 2 bleibt unverändert.]

Bedingtes Aktienkapital
Art. 4^{ter}

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 5'716'700 voll zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF ~~4.51~~ **2.34** um höchstens CHF ~~25'782'347~~ **13'377'078** erhöhen durch Ausgabe von Aktien oder Optionen an Mitarbeiter oder Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Optionen an Mitarbeiter oder Verwaltungsräte erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter oder Verwaltungsräte kann zu einem unter dem aktuellen Börsenkurs liegenden Preis, mindestens aber zum Nennwert, erfolgen. Bei der Ausgabe von Optionen auf Aktien hat der Ausübungspreis mindestens dem Börsenkurs zur Zeit der Einräumung der Optionen zu entsprechen.

Genehmigtes Aktienkapital
Art. 4^{quater} Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 23. Juni 2011 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF ~~96'493'186.35~~ **50'065'200.90** durch Ausgabe von höchstens 21'395'385 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF ~~4.51~~ **2.34** zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

[Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.]

5. Zusätzliche Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung in der Höhe von CHF 171'163'082 (Änderung von Art. 4 Abs. 1, 4^{bis} Abs. 1, 4^{ter} und 4^{quater} Abs. 1 der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt unter den Voraussetzungen, dass (i) die Bedingungen des Vollzugs der im Aktien- und Optionskaufvertrags (in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehenen Transaktionen und die Bedingungen des Transaktionsvertrags in Bezug auf die Kapitalherabsetzung (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden oder darauf verzichtet wird und (ii) PARIS RE Holdings France zusätzlich USD 158'325'850.85 des von der Gesellschaft gewährten konzerninternen Darlehens zurückzahlt, oder die Gesellschaft die beabsichtigte Kapitalherabsetzung in gleicher Höhe anders-

wie finanziert hat, in jedem Fall im Einklang mit dem Transaktionsvertrag (in der jeweils geltenden Fassung):

- a) das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft zusätzlich um CHF 171'163'082 von CHF 200'260'805.94 auf CHF 29'097'723.94 herabzusetzen durch Reduktion des Nennwerts jeder einzelnen Inhaberaktie um CHF 2.00 von CHF 2.34 auf CHF 0.34 und den Betrag von CHF 2.00 pro Aktie an die Aktionäre auszuzahlen;
- b) sämtliches Aktienkapital, das bis zum Vollzug der Kapitalherabsetzung in Anwendung von Art. 4^{bis}, 4^{ter} und 4^{quater} der Statuten gegebenenfalls neu geschaffen wird, durch Reduktion des Nennwertes jeder solchen Inhaberaktie um CHF 2.00 pro Aktie herabzusetzen und den Betrag pro Aktie von CHF 2.00 an die Aktionäre auszuzahlen;
- c) als Ergebnis des in Übereinstimmung mit Art. 732 Abs. 2 OR erstellten Prüfungsberichts, der am Tag der Generalversammlung vorliegen wird, festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind; und
- d) die Kapitalherabsetzung wie folgt durchzuführen:
 - (i) Unmittelbar nach der Generalversammlung wird der Verwaltungsrat die Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 733 OR veröffentlichen.
 - (ii) Wird die Kapitalherabsetzung nicht bis 11. Dezember 2009 vollzogen bzw. ist der Vollzug der Kapitalherabsetzung bis zu diesem Datum nicht absehbar, veröffentlicht der Verwaltungsrat erneut die Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 733 OR. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird ein in Übereinstimmung mit Art. 732 Abs. 2 OR aufdatierter Prüfungsbericht erstellt. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Kapitalherabsetzung nur zu vollziehen, wenn der aufdatierte Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der vorgenannten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
- e) bei Vollzug der Kapitalherabsetzung Art. 4, 4^{bis}, 4^{ter} und 4^{quater} der Statuten wie folgt zu ändern (Änderungen markiert):

Aktienkapital
Art. 4 Abs. 1

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF ~~200'260'805.94~~ **29'097'723.94** und ist eingeteilt in 85'581'541 voll liberierte Inhaberaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF ~~2.34~~ **0.34**.

[Abs. 2 bleibt unverändert.]

Bedingtes Aktienkapital
Art. 4^{bis} Abs. 1

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 14'700'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF ~~2.34~~ **0.34** um höchstens CHF ~~34'398'000~~ **4'998'000** erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[Abs. 2 bleibt unverändert.]

Bedingtes Aktienkapital
Art. 4^{ter}

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 5'716'700 voll zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF ~~2.34~~ **0.34** um höchstens CHF ~~13'377'078~~ **1'943'678** erhöhen durch Ausgabe von Aktien oder Optionen an Mitarbeiter oder Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Optionen an Mitarbeiter oder Verwaltungsräte erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter oder Verwaltungsräte kann zu einem unter dem aktuellen Börsenkurs liegenden Preis, mindestens aber zum Nennwert, erfolgen. Bei der Ausgabe von Optionen auf Aktien hat der Ausübungspreis mindestens dem Börsenkurs zur Zeit der Einräumung der Optionen zu entsprechen.

Genehmigtes Aktienkapital
Art. 4^{quater} Abs. 1

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 23. Juni 2011 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF ~~50'065'200.90~~ **7'274'430.90** durch Ausgabe von höchstens 21'395'385 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF ~~2.34~~ **0.34** zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

[Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.]

Weitere Informationen

Für weitere Informationen bezüglich der Anträge des Verwaltungsrates der Gesellschaft verweist die Gesellschaft auf das Aktionärsmemorandum vom 21. Juli 2009, welches auf der Homepage der Gesellschaft (www.paris-re.com) veröffentlicht ist.

Administrative Hinweise

Eintrittskarte

Die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, müssen eine Eintrittskarte bestellen.

Um eine Eintrittskarte zu erhalten, müssen die Aktionäre ihre jeweilige Depotbank darum bitten, eine Bankbestätigung betreffend die Hinterlegung der Aktien auszustellen. Diese Bankbestätigung soll angeben, dass die Aktien, die bei der Bank im Depot liegen, bis zum Tag nach der Generalversammlung nicht veräussert werden. Die Depotbank muss diese Bankbestätigung spätestens am 3. August 2009 wie folgt senden:

- Wenn die Depotbank Mitglied von SIX SIS AG (SIS) (oder wenn die Depotbank Korrespondentin einer Bank ist, welche Mitglied von SIX SIS AG ist) in der Schweiz ist: an SIX SAG AG, Postfach, CH-4609 Olten, Schweiz (Herr Alan Arkula, Tel. +41 62 311 61 72, Fax: +41 62 311 61 95, alan.arkula@sag.ch).
- Wenn die Depotbank Mitglied von Euroclear (oder wenn die Depotbank Korrespondentin einer Bank ist, welche Mitglied von Euroclear ist) in Frankreich ist: an BNP Paribas Securities Services G.C.T. Assemblées Générales, 25 quai Panhard et Levassor, 75013 Paris, Frankreich (Herr Fouquet, Tel. +33 (0) 1 40 14 34 24, Fax +33 (0) 1 40 14 58 90, patrick.fouquet@bnpparibas.com).

Die Aktionäre müssen die Eintrittskarte an die Generalversammlung mitnehmen.

Vollmachten

Die Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können eine Vertretungsvollmacht erteilen an:

- einen anderen Aktionär oder einen Dritten;
- die Gesellschaft;
- den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR: Dr. Lorenzo Olgiati, Rechtsanwalt, Schellenberg Wittmer, Löwenstrasse 19, Postfach 1876, CH-8021 Zürich, Schweiz;
- einen Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR.

Für die Vollmachtserteilung müssen die Aktionäre ein Vollmachtsformular auf der Homepage der Gesellschaft (www.paris-re.com) herunterladen und ihre jeweilige Depotbank darum bitten, eine Bankbestätigung betreffend die Hinterlegung der Aktien auszustellen. Diese Bankbestätigung soll angeben, dass die Aktien, die bei der Bank im Depot liegen, bis zum Tag nach der Generalversammlung nicht veräussert werden. Das ausgefüllte und unterzeichnete Vollmachtsformular und die Bankbestätigung müssen von der Depotbank je nach Sachlage an SIX SAG AG oder an BNP Paribas Securities Services (wie im obigen Abschnitt «Eintrittskarte» beschrieben) geschickt werden.

Anderenfalls können Vollmachtsformulare je nach Sachlage bei SIX SAG AG oder BNP Paribas Securities Services (siehe Koordinaten im obigen Abschnitt «Eintrittskarte») bestellt werden. Das im obigen Abschnitt «Vollmacht» beschriebene Verfahren muss beachtet werden.

Das ausgefüllte und unterzeichnete Vollmachtsformular und die Bankbestätigung müssen bis spätestens am 6. August 2009 je nach Sachlage bei SIX SAG AG oder BNP Paribas Securities Services einreichen. Ohne ein Vollmachtsformular angegebene anderslautende Weisungen wird das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, SIX SAG AG die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien spätestens am 6. August 2009 bekanntzugeben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zug, 21. Juli 2009

PARIS RE Holdings Limited
Im Namen des Verwaltungsrates
James D. Carey